

Änderung:

Beim Bauabschnitt I werden folgende Festsetzungen geändert:

3.2.3.1



Höchstgrenze drei Vollgeschosse
Untergeschoss + Erdgeschoss +
Obergeschoss + ausgebautes Dachge-
schoss.

Das Erd- bzw. Untergeschoss darf tal-
seits max. 30 cm über dem natürlich
gewachsenem Boden liegen.

3.3.2 Baugrenzen:

Die Baugrenzen bei Parzelle 1, 6, 7
und 8 werden geändert.